

**Bekanntmachung zur Wahl des Landtages Mecklenburg Vorpommern und des Bürgermeisters der Stadt Dargun
am 4. September 2016 von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Eine ggf. notwendige Stichwahl des Bürgermeisters findet am 18. September 2016 von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.

Die Stadt Dargun ist in 6 Wahlbezirke eingeteilt. Alle Wahlräume sind barrierefrei erreichbar.

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlraumes und zugeordnete Straßen
1	Platz des Friedens 6, Rathaus Ahornweg, Am Röcknitztal, Amtsstraße, Burgstraße, Dörgelin, Friedhofsweg, Glasow, Hirtenweg, Katersteig, Lerchenweg, Lindenweg, Mittelweg, Platz des Friedens, Röcknitzstraße, Rudolf-Tarnow-Straße, Schlossstraße, Schulstraße
2	Am Sportplatz 18, Schulzentrum Alte Mühle, Am Sportplatz, Bahnhofstraße, Diesterwegstraße, Feldstraße, Fritz-Reuter-Straße, Gartenstraße, Heinrich-Mann-Straße, Jahnstraße, John-Brinckman-Straße, Neubauer Straße
3	Gründerzentrum, Demminer Straße 18 Aalbude, Altbauhof, Am Bahndamm, Am Forsthof, Am Kleingarten, Am Strand, Am Waldeck, An den Lehnenhöfer Tannen, Ausbau, Brauereistraße, Brudersdorf, Brudersdorfer Straße, Demminer Straße, Forsthof, Forstsiedlung, Gerhart-Hauptmann-Straße, Heinrich-Heine-Straße, Klosterdamm, Kützerhof, Lehnenhof, Mühlenweg, Neubauhof, Schloss, Schwarzenhof, Untermühle, Wagon,
4	Feuerwehr Stubbendorf, Stubbendorf 54a Stubbendorf, Darbein, Groß Methling, Klein Methling
5	Feuerwehr Zarnekow, Levin Zarnekow, Levin, Levin-Werder, Remershof, Barlin

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 13.08.2016 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann. Die Wahlbenachrichtigung gilt zugleich für die möglicherweise notwendige Stichwahl zum Bürgermeister der Stadt Dargun.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 15:00 Uhr in der Bibliothek im Rathaus, Platz des Friedens 6, 17159 Dargun zusammen.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten sollen zur Abstimmung ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

Gewählt wird mit blauen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten können ihre zwei Stimmen abgeben, indem sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wahlberechtigten in die Wahlurne zu legen.

Wahl des Bürgermeisters

Gewählt wird mit grauen Stimmzetteln. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Die Stimmzettel sind von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum zu kennzeichnen und in der Weise zu falten, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen

Wahlberechtigte können gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung eine andere Person bestimmen, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen. Dies kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wahlberechtigten zu beschränken. Hilfspersonen sind nach § 2 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung zur Geheimhaltung verpflichtet.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefabstimmung oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde teilnehmen.

Wer durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen will, muss die Wahlbriefe mit dem Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle zuleiten, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit Wahlschein in einem Wahlbezirk der Gemeinde an der Wahl teilnehmen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) die Wahlscheine und die Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe der mitgebrachten Stimmzettel neue Stimmzettel.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der Wahl sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung des Volksentscheides nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Diese Strafbestimmungen gelten gemäß § 108d des Strafgesetzbuches auch bei Volksentscheiden.

Dargun, 08.08.2016

Stadt Dargun, Der Bürgermeister
als Gemeindewahlbehörde
Im Auftrage

Trost